

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informations-
freiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern
des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen,
auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden
Einfluß hat (VAdöD Berlin)
den Hauptpersonalrat

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

ID 13 – 0508/029

Bearbeiterin: **Frau Becker**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2418**

Telefon (030) 9027-**2158**

Telefax (030) 9027-**1182**

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-**2158**

E-Mail [Jacqueline.Becker@seninn.](mailto:Jacqueline.Becker@seninn.verwalt-berlin.de)

verwalt-berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/seninn

Datum **19. Juli 2005**

Rundschreiben I Nr. 47//2005

Konkurrenzregelung beim familienstandsbezogenen Anteil im Ortszuschlag hier: Änderung durch Inkrafttreten des TVöD

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 wird im Bereich des Bundes und der VKA der TVöD zusammen mit den für die Bereiche Bund und VKA jeweils geltenden Überleitungstarifverträgen für Besitzstandsfälle (TVÜ Bund/TVÜ VKA) in Kraft treten. Die Tarifverträge bestehen derzeit nur im Entwurf und werden möglicherweise nicht vor Mitte September 2005 unterzeichnet.

Der TVöD sieht keine dem Ortszuschlag vergleichbare Leistungen mehr vor. Lediglich für Besitzstandsfälle ist im Rahmen der Überleitung nach § 5 Abs. 2 der derzeitigen Entwürfe zum TVÜ Bund/TVÜ VKA hinsichtlich des „Verheiratetenzuschlages“ gem. § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT/BAT-O folgende Regelung vorgesehen:

„Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TVöD am 1. Oktober 2005 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages in das Vergleichsentgelt ein.“

Derzeit ist noch nicht entschieden, wie im Länderbereich hinsichtlich der Konkurrenzregelung zu verfahren ist. Eine Entscheidung ist auch vor Unterzeichnung der Tarifverträge nicht zu erwarten. Bis dahin wird empfohlen, in Fällen, in denen der Ehegatte vom 1. Oktober 2005 an unter den

TVöD fällt, den Anteil des familienstandsbezogenen Ortszuschlags zunächst weiterhin in bisheriger Höhe zu zahlen (die Hälfte des Unterschiedsbetrages; ggf. anteilig entsprechend der Arbeitszeit). Entsprechend ist auch den Beamten und Richtern, denen der Familienzuschlag der Stufe 1 bisher nach § 40 Abs. 4 BBesG zur Hälfte gewährt wurde, zunächst weiterhin in dieser Höhe zu zahlen. Nach Unterzeichnung des TVöD und der Überleitungstarifverträge werde ich mich abschließend zur Höhe des Verheiratetenanteils in Konkurrenzfällen äußern.

Einige Arbeitgeber, die künftig den TVöD anwenden werden, haben bereits damit begonnen, Vergleichsmittelungen zu versenden. In der Rückantwort sollte derzeit lediglich darauf hingewiesen werden, dass für das Arbeitsverhältnis des hier beschäftigten Ehegatten der BAT/BAT-O i.V.m. dem Anwendungs-TV Land Berlin gilt. Angaben zur Höhe des Ortszuschlages können erst nach Unterzeichnung des TVöD gegeben werden.

Im Auftrag
Dr. Bochmann